

Allgemeinverfügung
Inbetriebnahme der Recycling-Station Osterholz, Bremen
Aktenzeichen 02/2025

Rechtsgrundlage

Gemäß § 22 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Ortsgesetz über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen (Abfallortsgesetz) vom 18. Dezember 2001 (Brem.GBl. 2001, S. 543), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Ortsgesetzes vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl. S. 883, 889) ergeht hiermit folgende

Allgemeinverfügung:

- I. die Recycling-Station Osterholz, An Krietes Park 7, 28307 Bremen gilt ab dem 1. September 2025 als Annahmestelle zur getrennten Erfassung von Abfällen. Auf der Recycling-Station Osterholz werden folgende Abfallfraktionen angenommen, die in privaten Bremer Haushaltungen angefallen sind:
 1. lose angelieferter Bioabfall nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 Abfallortsgesetz
 2. Gartenabfälle nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 Abfallortsgesetz mit einem Volumen bis zu einem Kubikmeter
 3. Wertstoffe nach § 8 Abs. 1
 4. Elektro- und Elektronikaltgeräte nach § 8a Abs. 1 Abfallortsgesetz
 5. Altbatterien nach § 8b Abs. 1 und Abs. 2 Abfallortsgesetz
 6. Verkaufsverpackungen nach § 8c Abs. 1 Abfallortsgesetz
 7. Bau- und Abbruchabfälle nach § 10 Abs. 1 Abfallortsgesetz mit einem Volumen bis zu einem Kubikmeter
 8. Sperrmüll nach § 11 Abs. 1 Abfallortsgesetz mit einem Volumen bis zu zwei Kubikmeter
 9. Restabfall im Sinne des § 12 Abs. 1 Abfallortsgesetz im Bremer Müllsack (70l) nach § 12 Abs. 4 und als loser angelieferter Restabfall

- II. Folgende Abfälle aus anderen Bremer Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden angenommen, soweit diese in Art, Beschaffenheit und Menge den Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind:
10. lose angelieferter Bioabfall nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 Abfallortsgesetz
 11. Gartenabfälle nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 Abfallortsgesetz mit einem Volumen bis zu einem Kubikmeter
 12. Papier und Pappe Wertstoffe nach § 8 Abs. 1 Abfallortsgesetz
 13. Elektro- und Elektronikaltgeräte nach § 8a Abs. 1 Abfallortsgesetz
 14. Geräte-Altballerrien nach § 8b Abs. 2 Abfallortsgesetz
 15. Verkaufsverpackungen nach § 8c Abs. 1 Abfallortsgesetz
 16. Sperrmüll nach § 11 Abs. 1 Abfallortsgesetz mit einem Volumen bis zu zwei Kubikmeter
 17. Restabfall im Sinne des § 12 Abs. 1 Abfallortsgesetz im Bremer Müllsack (70l) nach § 12 Abs. 4 und als lose angelieferter Restabfall
- III. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen und auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden. Andere Vorschriften bleiben unberührt, insbesondere bleiben die jeweils gültigen Benutzungsbedingungen nach § 22 Abs. 2 Abfallortsgesetz bestehen.
- IV. Diese Allgemeinverfügung gilt nach § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ab dem Folgetag der öffentlichen Bekanntgabe

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei Die Bremer Stadtreinigung, An der Reeperbahn 4, 28217 Bremen, zu erheben. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch in gleicher Form bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, An der Reeperbahn 2, 28217 Bremen, eingelegt wird.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung nebst Begründung wird auf der Internetseite der Die Bremer Stadtreinigung AöR, unter <https://www.die-bremer-stadtreinigung.de/die-bremer-stadtreinigung/navigation-footer/gesetzesgrundlage>, veröffentlicht.

Bremen 28. Juli 2025

Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts

Begründung

Die Bremer Stadtreinigung AöR (DBS) ist gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1 des Ortsgesetzes über die Errichtung der Anstalt Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts vom 14. November 2017 (Brem.GBl. S. 490) auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Als solcher obliegt der DBS der Vollzug des Ortsgesetzes über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen (Abfallortsgesetz) vom 18. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 543), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Ortsgesetzes vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl. S. 883,889).

Nach § 22 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Abfallortsgesetz, kann die Anstalt durch Allgemeinverfügung neue Annahmestellen und Abfallentsorgungsanlagen festlegen, zugelassene Annahmestellen oder Abfallentsorgungsanlagen ganz oder für bestimmte Abfallarten aufheben.

Die DBS betreibt bisher 15 Recycling-und Grün-Stationen als Annahmestellen gemäß § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 des Abfallortsgesetzes für die getrennte Erfassung von überlassungspflichtigen Abfällen. Mit der Zielsetzung die Abfallentsorgung im System Recycling-Stationen wirtschaftlich, bürgerfreundlich und umweltfreundlich zu entwickeln, wurde ein Entwicklungsplan für die Recycling-Stationen aufgestellt. Kernpunkt dieses Entwicklungsplans ist, dass alle 15 Recycling-Stationen, allerdings mit veränderten Profilen erhalten bleiben und im Bremer-Osten die Recycling-Station Osterholz neu gebaut wird.

Als 16. Station wird die Recycling-Station Osterholz in einem Gewerbegebiet im Stadtteil Osterholz auf einem Grundstück, An Krietes Park 7, 28307 Bremen mit einer Betriebsfläche von rund 3.400 m² eingerichtet.

Die Station ist über die Hans-Bredow-Straße/Julius-Faucher-Straße gut erreichbar bzw. mit dem überregionalen Verkehrsnetz verknüpft. Eine direkte Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr besteht darüber hinaus.

Durch die Schließung des alten Standortes am Weserpark, bedurfte es einen Ersatz um die abfallwirtschaftliche Infrastruktur in diesen Bereichen herzustellen. Die nächstgelegene Recycling-Stationen in Oberneuland ist derzeit stark ausgelastet. Die Einrichtung der zusätzlichen Recycling-Station in Osterholz dient somit der Optimierung der Wertstoffeffassung und zudem der Entspannung der Entsorgungssituation an den vorhandenen Stationen.

Die Planungen für die Recycling-Station wurde am 30.05.2022 im Beirat Osterholz vorgestellt.

Die Baugenehmigung für die Recycling-Station Osterholz wurde am 21.03.2023 erteilt und kann nach Fertigstellung der Station den Betrieb zum 1.September 2025 aufnehmen.

Bremen, 28. Juli 2025

Die Bremer Stadtreinigung AöR